

Befreiung von den Verboten in der Nationalparkregion für die Deponiesanierung Langenhennersdorf

Ihre Zeichen: 65D-8842.30/87-Langenhennersdorf-Steinbruch-WU

Sehr geehrter Herr Hansen,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Gegen eine Befreiung von den Verboten im LSG „Sächsische Schweiz“ für die Sanierung der Altdeponie „Alter Steinbruch – Im Grund“ in Langenhennersdorf, Gemeinde Bad Gottleuba-Berggießhübel werden **keine grundsätzlichen Bedenken** erhoben. Die geplante Sanierung dient zwar dem Umweltschutz, ist aber mit einer Reihe von Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die in der Nationalparkregion verboten sind. Durch entsprechende Nebenbestimmungen sollten diese Eingriffe minimiert werden.

So muss der Waldaufwuchs für die Abdeckung der Deponie gerodet werden. Nach Möglichkeit sollte diese Waldumwandlung erst nach dem 15. September erfolgen, um eventuell vorhandene Brut- und Niststätten zu schonen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen sind in Abhängigkeit vom herzustellenden Profil zu erhalten, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.

Auf die Deponie soll eine Deckschicht aufgetragen werden. Die verwendeten Substrate sollten nährstoffarm sein, um eine zusätzliche Eutrophierung auszuschließen. Es muss der Nachweis der Schadstofffreiheit der verwendeten Erdstoffe erbracht werden. Eine Verwendung von Bauschutt und ähnlichen Materialien zur Abdeckung ist auszuschließen. Geeignet ist unbelasteter Erdaushub.

Bedauerlich ist, dass nur 2 m der östlichen Steinbruchwand sichtbar bleiben, doch ist dies bei der angewendeten Technologie unvermeidlich.

Die vorgesehene natürliche Sukzession findet unsere Zustimmung.

Nach Abschluss der Sanierung ist die Zufahrt von der Straße durch Poller o. ä. abzusperren, um eine erneute illegale Abfallablagerung zu erschweren.

Bei Berücksichtigung dieser Hinweise stimmen wir einer Befreiung von den Verboten im LSG im Interesse der angestrebten Reduzierung der schadstoffbelasteten Sickerwässer zu.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen